

# Satzung

## des

# Amateursportverein Oberwiefenbach



AMATEURSPORTVEREIN OBERWIEFENBACH



Genehmigt am 30.11.2019 durch die Vollversammlung

## **Art. 1**

### **Vereinsname**

Der Verein führt den Namen „Amateursportverein Oberwienbach“, abgekürzt „ASV Oberwienbach“. Der Verein geht im Zuge der Reform des dritten Sektors, eingeführt mit GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117, in das staatliche Einheitsregister über und trägt die Bezeichnung: Amateursportverein Oberwienbach EO

## **Art. 2**

### **Rechtsform**

Der ASV Oberwienbach ist eine ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des Landesgesetzes Nr. 11 vom 01.07.1993. Der Verein wurde mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 220/1.1 vom 11.12.1997 in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

## **Art. 3**

### **Vereinssitz**

Der Verein hat seinen Sitz Oberwienbach, Wolfgrubenweg Nr.1 - 39030 Percha/Oberwienbach. Der Vereinssitz entspricht immer der Wohnsitzadresse des amtierenden Präsidenten. Der Vereinssitz kann innerhalb des Gemeindegebietes von Percha vom Vereinsausschuss mit einfachem Beschluss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

## **Art. 4**

### **Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

## **Art. 5**

### **Ziel und Zweck**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Tätigkeit, die Betreuung der Mitglieder auf diesem Gebiet und insbesondere die Heranbildung der Sporttreibenden Jugend.
2. Der Verein kann zudem alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt der Zielsetzung des Vereins förderlich und notwendig sind.

## **Art. 5 bis**

Der Verein übt im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, Buchstabe t) des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 folgende Tätigkeit aus:

- Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;

## **Art. 6**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Eine auch indirekte Ausschüttung von eventuellen Gewinnen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 7**

### **Mitglieder - Ehrenamtlichkeit – Spesenersatz**

1. Der Verein hat:
  - aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben bzw. direkt am Vereinsgeschehen teilnehmen
  - passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen
  - Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Die Mitglieder des Vereines erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Auch alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen kann der Vereinsausschuss auch Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen.
3. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlichen, nachweisbaren Kosten erstattet werden.

## **Art. 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die unter Art. 7, Abs. 1 angeführten Mitglieder sind alle jene Personen, die in den Verein aufgenommen werden und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig und allein der Vereinsausschuss.
2. Mitglieder können alle jene Personen werden, die die Satzungen des Vereines annehmen und die unter Art. 5, Abs. 1 angeführten Ziele des Vereines unterstützen und mittragen.
3. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme ist dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme mitzuteilen.

## **Art. 9**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muss dem Vereinsausschuss mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vereinsausschuss beschlossen und erfolgt, wenn das Mitglied:
  - Die Satzung, die internen Reglements oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet
  - Den Ruf oder das Ansehen des Vereines schädigt
  - Wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung, nicht bezahlt wird.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereines innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von neunzig Tagen.

## **Art. 10**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht gemäß dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahme und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzungen und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher erfolgt schriftlich an den Vereinsausschuss.

## **Art. 11**

### **Minderjährige Mitglieder**

Mitglieder unter achtzehn (18) Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

## **Art. 12**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung (abgekürzt VV)
- Der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
- Die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP)
- Das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

## **Art. 13**

### **Amtsduer**

1. Die Amtsduer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsduer wiedergewählt werden.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 17 der Satzung.

## **Art. 14**

### **Die Vollversammlung (VV)**

1. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinsausschuss einberufen. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.
2. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf Verlangen von

mindestens einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

3. Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder die das sechzehnte (16) Lebensjahr vollendet und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der Vollversammlung über das aktive bzw. passive Stimmrecht. Mitglieder unter sechzehn (16) Jahren sind nicht stimmberechtigt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zweck muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal zwei (2) stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

### **Art. 15**

#### **Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines (50% + 1) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind.
2. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 16**

#### **Zuständigkeit der GV**

Die Vollversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl bzw. Abwahl der Organe, Vereinsorgane und deren Abwahl;
2. Die Wahl bzw. Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
3. Gründung und Auflösung von Sektionen
4. Die Genehmigung des Kassaberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres,
5. Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
6. Die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
7. Die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
8. Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
9. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

### **Art. 17**

#### **Beschlüsse der Vollversammlung/Wahlen**

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch

- Handheben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.
2. Die Wahl des Vereinsausschusses erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Rechnungs-Revisoren können entweder in geheimer Wahl oder durch Handheben gewählt werden. Es können für die Wahl des Vereinsausschusses bis zu fünf (5) Vorzugsstimmen abgegeben werden.
  3. Bei jeder Vollversammlung kann der Vereinsausschuss die Vertrauensfrage stellen oder ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder einen Misstrauensantrag gegen den Vereinsausschuss einbringen. Misstrauensanträge sind nur gültig, wenn sie fünf Tage vor der Vollversammlung am Vereinssitz schriftlich hinterlegt und von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden. Sollte die Vollversammlung dem Vereinsausschuss das Vertrauen verweigern, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden.
  4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit wird ausdrücklich gemäß Art. 15 dieser Satzung geregelt.

### **Art. 18**

#### **Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung**

1. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Vereinspräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten wird ein Sitzungsvorsitzender gewählt.
2. Die Vollversammlung ernennt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen bis zu vier Stimmzähler. Die Stimmzähler teilen das Ergebnis der Wahl nach Abschluss des Wahlvorganges dem Vorsitzenden mit.

### **Art. 19**

#### **Außerordentliche Vollversammlung**

Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit vom Vereinsausschuss oder von mehr als 1/5 (20%) aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vereinsausschuss zwanzig (20) Tage Zeit die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder eigenständig zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung schreiten.

### **Art. 20**

#### **Der Vereinsausschuss (VA)**

1. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus dem Vereinspräsidenten, der auch den Vorsitz des Ausschusses führt, dem Vizepräsidenten, der bei Abwesenheit den Präsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertritt, sowie aus bis zu fünf (5) weiteren Mitgliedern, wobei die Sektionsleiter inbegriffen sind.

2. Die von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion gewählten oder vom Vereinsausschuss ernannten Sektionsleiter sind Rechtsmitglieder des Vereinsausschusses. Das Stimmrecht im Vereinsausschuss besitzen sie nur, wenn sie gewählt worden sind.

## **Art. 21**

### **Ämterverteilung**

1. Der Vereinsausschuss wählt unter sich den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 17, Abs. 1 u. 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Der Vereinsausschuss kann zur Erreichung seiner Zielsetzung bis zu drei (3) Beiräte kooptieren. In diesem Fall sollten die Aufgabenbereiche genannter Personen genauestens festgelegt werden. Sie haben aber kein Stimmrecht im Vereinsausschuss.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Vollversammlung ersetzt.

## **Art. 22**

### **Unvereinbarkeiten**

Die Ämter des Präsidenten und die eines Sektionsleiters sind unvereinbar. Weiters kann der Präsident, sowie alle weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses nicht Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts sein.

## **Art. 23**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vereinsausschusses**

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 5 & Art. 5 bis, dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der Vollversammlung vorbehalten sind
  - Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten
  - Genehmigung der Geschäftsordnung und deren Abänderungen
  - Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die durch diese Satzung geregelt sind.
1. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  2. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **Art. 24**

### **Sitzungen und Protokoll des Vereinsausschusses**

1. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern telematisch (SMS, WhatsApp, E-Mail) mindestens drei Tage vorher zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
2. Für jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

## **Art. 25**

### **Präsident**

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist, gemäß Art. 36, Abs. 2 BGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
2. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vereinsausschusses zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vereinsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen genehmigt und protokolliert werden.

## **Art. 26**

### **Rechnungsprüfer - Revisoren (RP)**

1. Die Vollversammlung wählt gemäß Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehene Kontrollorgan.
2. Die Zahl der Revisoren wird mit drei (3) festgelegt. Sie können auch Außenstehende (Nicht-Mitglieder) des Vereins sein, dürfen aber keinesfalls Mitglieder des Vereinsausschusses oder des Schiedsgerichts sein.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Kassaberichtes sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vereinsausschusses und der Sektionen in finanzieller Hinsicht. Bei der jährlich stattfindenden Vollversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuss und den Kassier für ihre finanzielle Gebarung zu entlasten.

## **Art. 27**

### **Das Schiedsgericht (SG)**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund von Art. 17 der Satzung und unter Berücksichtigung des Art. 808 ZPO.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können.

## **Art. 28**

### **Die Sektionen**

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Vereins. Für jede im Verein ausgeübte Sportart können Sektionen gegründet werden. Sie werden mit Beschluss des Vereinsausschusses gegründet (eingerrichtet) bzw. aufgelöst.
2. Die Sektionen haben keine eigenen Statuten. Sie werden auf Grund dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Richtlinien des Vereinsausschusses geregelt.

## **Art. 29**

### **Die Sektionsleiter**

1. Die Sektionsleiter für die verschiedenen Sektionen werden vom Vereinsausschuss im Zuge der konstituierenden Sitzung, nach einer Vollversammlung mit Neuwahl, ernannt. Die Ernennung der Sektionsleiter erfolgt per Beschluss des Vereinsausschusses. Bei den Wahlen finden die Bestimmungen laut Art. 17 dieser Satzung Anwendung. Die Amtsdauer der Sektionsleiter ist im Art. 13 der Satzung festgelegt.
2. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange der Sektion zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen des Vereinsausschusses auszuführen. Die Sektionen haben auf Verlangen des Vereinsausschusses Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben.
3. Der gewählte Sektionsleiter bzw. sein Stellvertreter haben das Stimmrecht im Vereinsausschuss.
4. Auf Beschluss des Vereinsausschusses können die Sektionen, je nach Erfordernissen und Umfang, einen Sektionsausschuss wählen.
5. Die Sitzungen der etwaiger Sektionsausschüsse werden vom Sektionsleiter oder vom Vereinsausschuss einberufen.
6. Die Beschlüsse der Sektionen, welche in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden erst nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss rechtskräftig.

## **Art. 30**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 16. November und endet am 15. November des darauffolgenden Jahres.

## **Art. 31**

### **Vereinsvermögen**

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch, im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.

## **Art. 32**

### **Geschäftsordnung**

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt eine Geschäftsordnung oder interne Reglements als Ergänzung zu dieser Satzung zu erlassen.

## **Art. 33**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung mit einer drei Viertel (3/4 oder 75%) Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, einer anderen Körperschaft des dritten Sektors zugeführt. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

## **Art. 34**

### **Schlussbestimmung**

In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilen Gesetzbuches, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 und dem L.G. vom 1. Juli 1993, sowie das GvD 117/2017 soweit sie anwendbar sind und die allgemeinen Bestimmungen der Sportverbände, denen der Verein angeschlossen ist.